

Neufassung der Satzung

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Barthe/Küste“ und „Recknitz-Boddenkette“ der Gemeinde Pruchten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Pruchten vom 21.09.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Pruchten ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Barthe/Küste“ und „Recknitz-Boddenkette“, die entsprechend der §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.07.2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde hat dem Verband auf Grund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die

Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstige Nutzungsberechtigte im Gebiet der Gemeinde Pruchten.

- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 1) Die Gebühr bemisst sich durch die Umlage des Betrages der Gemeinde an die Wasser- und Bodenverbände und nach näheren Bestimmungen durch Abs. 3 nach der katasteramtlichen Größe und Nutzungsart der Grundstücke.
- 2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Pruchten. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- 3) Die Gebühr wird für folgende Nutzungsarten pro Hektar festgesetzt.

Für die jeweiligen Nutzungsarten gelten folgende Gebührensätze:

Siedlung

(Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Flugverkehr, Schiffsverkehr, Platz, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Friedhof, Straßenverkehr, Weg, Bahnverkehr)

Gebührensatz: 89,04 €

Landwirtschaft

Gebührensatz: 46,62 €

Vegetation und Gewässer

(Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland Vegetationslose Fläche, Fließgewässer, Hafenbecken, Stehendes Gewässer, Meer)

Gebührensatz: 31,78 €

Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist nur für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4

Erhebung von Verwaltungsgebühren

Auf der Grundlage des ersten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für MV 2005, Nr. 5, Seite 97, § 7 Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden § 3 Satz 3, sind die Gemeinden berechtigt bei der Umlegung der Wasser- und Bodenverbandsgebühren entstehende Verwaltungskosten auf die Eigentümer, Erben, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten nach den Grundsätzen der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes aufzuerlegen. Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungsgebühren ist die Kalkulation zur Satzung der Gemeinde Pruchten über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes auf den 01.01.18.

§ 5 Gebührenpflichtiger

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbe, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, seinen Erben, seinen Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten hat der bisherige Gebührenpflichtige die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchen der Rechtsübergang erfolgt, zu entrichten.
- 2) Bei Wohnungseigentum und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- 3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
- 4) Eigentümer, Erben, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- 5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung, Vorauszahlung und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr. Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Kleinbeiträge werden wie folgt fällig:
 - am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.
 - am 15. Februar und am 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 60,00 € nicht übersteigt.
- 2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 3) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

- 4) Auf diese Gebühren werden vierteljährlich Vorauszahlungen erhoben. Diese Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erlassen wird. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach der Veranlagung im Vorjahr. Die Verrechnung der Vorauszahlungen erfolgt nach Änderung der Satzung mit neukalkulierten Hebesätzen.
- 5) Die Gebühr ruht auf dem Grundstück als öffentliche Last.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 oder des § 5 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu kürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.18 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Gemeinde Pruchten vom 24.06.2002 mit ihren 1. – 15. Änderungssatzungen außer Kraft.

Pruchten, 21.09.2020


Wieneke
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Pruchten, 21.09.20


Wieneke
Bürgermeister

